

Absender:

Die Fraktion P² im Rat der Stadt

20-14518
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Melderegister, Datenverkauf: Rechtsgrundlagen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2020

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

05.11.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung schrieb in 18-07945-01:

„Die Meldebehörden sind gesetzlich verpflichtet, Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen. [...] Die Meldebehörden dürfen Parteien oder Wählergruppen nach § 50 BMG im Zusammenhang mit Wahlen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.“ [1]

Dazu haben wir folgende Fragen:

- Welche Rechtsgrundlagen gibt es generell, den Verkauf von Meldedaten durch die Kommune an Dritte betreffend?
- Bei welchen Auskunftsanfragen bzgl. Meldedaten kann/darf die Kommune diese verkaufen, muss es aber nicht tun?
- Wie hoch sind in Braunschweig die derzeitigen Kosten für Gruppenanfragen nach § 50 Abs. 1 und 3 pro Person, mindestens jedoch?

Quelle:

[1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1009459>

Anlagen:

keine